

Allianz Global Investors Fund
Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)
Sitz: 6A, route de Trèves, 2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 71,182

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die

AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILINHABER

(die „**Versammlung**“) des Allianz Global Investors Fund (die „**Gesellschaft**“) am **Freitag, den 23. Januar 2026**, um **14:30 Uhr MEZ** am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 6A, Route de Trèves, 2633 Senningerberg, Luxemburg, stattfinden wird, um die folgenden Tagesordnung zu erörtern und darüber abzustimmen:

BESCHLÜSSE

1. Aktualisierung der Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“), um die entsprechenden Bestimmungen bezüglich der Anwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten (LMTs) in Übereinstimmung mit (i) Richtlinie 2024/927 vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG (die „**OGAW-Richtlinie**“) im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie mit (ii) relevanten regulatorischen Anforderungen umzusetzen und die entsprechenden Artikel 7, 8, 9, 9a, 11, 12a, 12b der Satzung zu ändern.
2. Aktualisierung der Satzung, um die relevanten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds aufzunehmen und die Artikel 5, 11 12, 8, 9, 7, 12a, 18, 32 der Satzung und Artikel 4 in Bezug auf den Gesellschaftszweck der Gesellschaft wie folgt zu ändern:
„Artikel 4 – Gesellschaftszweck
Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft besteht darin, das Vermögen der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Vermögenswerten, die gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz“) und, soweit anwendbar, gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „Geldmarktfondsverordnung“) zulässig sind, nach dem Grundsatz der Risikostreuung und mit dem Ziel anzulegen, den Anteilinhabern die aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens resultierenden Gewinne entweder durch Ausschüttungen oder durch Thesaurierung der Erträge im Teilvermögen auszuzahlen.
Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Transaktionen durchführen, die sie im Hinblick auf die Erfüllung und Umsetzung des Gesellschaftszwecks für angebracht hält, soweit dies nach dem Gesetz sowie nachfolgenden Änderungen und gegebenenfalls der Geldmarktfondsverordnung zulässig ist.“

3. Aktualisierung der Satzung, um das geänderte Luxemburger Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 sowie weitere geringfügige Änderungen zu berücksichtigen und dementsprechend die Artikel 2, 5, 6, 10, 11, 12a, 12b, 14, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 26, 27 der Satzung zu ändern.

ABSTIMMUNG

Die vorgenannten Beschlüsse erfordern ein Quorum von 50 % des Kapitals und werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu den abgegebenen Stimmen zählen nicht die mit Anteilen verbundenen Stimmen, für die die Anteilinhaber nicht an der Abstimmung teilgenommen, sich enthalten oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben. Das Quorum sowie die Mehrheitserfordernisse werden gemäß den am **14. Januar 2026 um Mitternacht MEZ** (der „**Stichtag**“) umlaufenden Anteilen ermittelt. Die Stimmrechte der Anteilinhaber werden durch die Anzahl der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

Jeder Anteil berechtigt zu einer (1) Stimme und jeder Anteilinhaber kann persönlich oder durch einen Vertreter abstimmen.

Wenn das Quorum nicht erreicht wird, muss die Versammlung in der nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Weise erneut einberufen werden. Die neu einberufene Versammlung ist auch ohne Quorum beschlussfähig und die Beschlussfassung erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie bei der Versammlung.

ABSTIMMUNGSREGELUNG

Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Versammlung sind Anteilinhaber berechtigt, die der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, Domiciliary Department, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (die „Register- und Transferstelle“) eine Bestätigung ihrer Depotbank oder Institution mit der Anzahl der vom Anteilinhaber zum Stichtag gehaltenen Anteile vorlegen können, die bis spätestens **18:00 Uhr MEZ am 21. Januar 2026** in Luxemburg eingehen muss.

Alle Anteilinhaber, die zur Teilnahme und Abstimmung auf der Versammlung berechtigt sind, haben das Recht, einen Vertreter zu ernennen, der an ihrer Stelle abstimmen darf. Um gültig zu sein, muss das Vollmachtsformular vollständig ausgefüllt und handschriftlich durch den Auftragserteilenden oder dessen Anwalt oder, falls der Auftragserteilende eine Gesellschaft ist, mit dem Firmensiegel versehen oder handschriftlich durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet werden und bis spätestens **18:00 Uhr MEZ am 21. Januar 2026** bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Vollmachtsformulare für die Verwendung durch registrierte Anteilinhaber sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich. Eine zum Vertreter ernannte Person muss kein Anteilinhaber der Gesellschaft sein. Die Ernennung eines Vertreters schließt den Anteilinhaber nicht von der Teilnahme an der Versammlung aus.

Die aktualisierte Satzung (einschließlich einer Version, die die vorgeschlagenen Änderungen widerspiegelt, die infolge dieser Beschlüsse vorgenommen wurden) in englischer Sprache finden Sie auf der regulatorischen Website unter <https://regulatory.allianzgi.com>. Wählen Sie dort Ihr Land aus und gehen Sie zu „Bekanntmachungen“.

Eine aktuelle Liste der für diese Versammlung relevanten Wertpapier-Kennnummern kann tagesaktuell online unter www.allianzgi.lu/AGIF abgerufen werden.

Senningerberg, Dezember 2025
Der Verwaltungsrat

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.